

RECHT

19. Juli 2022
28/2022 Tx/Bkl

Arbeitsmarkt: neue Unterlagen zum Kurzarbeitergeld

Im [Bundesgesetzblatt](#) vom 30. Juni 2022 wurde die überarbeitete Kurzarbeitergeldzugangsverordnung veröffentlicht. Diese Verordnung trat am 1. Juli 2022 in Kraft. Damit gelten die folgenden Erleichterungen bis zum 30. September 2022:

- Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann bestehen, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Nicht verlängert wurde insbesondere die Einbeziehung der Zeitarbeit in die Kurzarbeit und die erhöhten Leistungssätze. Ab 1. Juli 2022 können also lediglich die Leistungssätze 1 (60 Prozent) und 2 (67 Prozent) gewährt werden, dies ist bei der Beantragung zu beachten.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat vor dem Hintergrund dieser Änderungen folgende „Fachliche Weisung“ veröffentlicht:

- [Weisung 202207001](#) vom 1. Juli 2022: Kurzarbeitergeld – Verlängerung des erleichterten Zugangs. Hier werden die geltenden Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld kompakt dargestellt. Weiterführende Darstellungen finden Sie zudem auf der [Webseite](#) der BA.

Die BDA hat darüber hinaus ihre FAQ zum Kurzarbeitergeld aktualisiert. Die Änderungen wurden gelb markiert. Neben den allgemeinen Fragen zu den Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld wurde u. a. auch die Frage aufgenommen, ob Kurzarbeitergeld wegen Engpässen bei der Gasversorgung gewährt werden kann. Zudem wird behandelt, welche Auswirkungen das Steuerentlastungsgesetz 2022 auf die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und die Abschlussprüfungen hat. Sie finden die FAQ-Kurzarbeit der BDA [hier](#).